

Prüfbogen zur Benennung und Stellung von Datenschutzbeauftragten

Hintergrundinformationen

Name der Organisation:

Handelsregisternummer oder Ähnliches:

Aktuelle Anzahl der Mitarbeiter der Organisation:

Rollen der Organisation (beides, falls zutreffend):

- Verantwortlicher
 Auftragsverarbeiter

Branche/ Sektor der Organisation:

Aktuelle Anzahl der Kunden der Organisation:

___ Privatkunden

___ Firmenkunden

Die Organisation ist die Hauptniederlassung des Unternehmens.

- Ja
 Nein

Aktuelle Anzahl weiterer Niederlassungen der Organisation:

___ in EU/EWR

___ in Drittländern

In der Organisation besteht ein Betriebsrat.

- Ja
 Nein

Personenangaben:

Name der antwortenden Person:

Kontaktangaben:

Rolle in der Organisation:

Die antwortende Person ist der
Datenschutzbeauftragte der
Organisation.

- Ja
 Nein

Datum, Unterschrift

TEIL 1: Benennung, Fachkenntnis und Erfahrung des Datenschutzbeauftragten

1. Hat die Organisation einen Datenschutzbeauftragten benannt und falls ja, aufgrund welcher der folgenden Grundlagen? Wählen Sie alle zutreffenden Optionen aus. (Art. 37 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), § 38 Abs. 1 BDSG)

- a. Ja - die Kerntätigkeit der Organisation besteht in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen. Bitte Kerntätigkeit konkretisieren:

- b. Ja - die Kerntätigkeit der Organisation besteht in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Art. 9 DS-GVO oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DS-GVO. Bitte Kerntätigkeit konkretisieren:

- c. Ja - die Organisation nimmt Verarbeitungen vor, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO unterliegen. Bitte diese Verarbeitungen konkretisieren:

- d. Ja - die Organisation verarbeitet personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, zum Zweck der anonymisierten Übermittlung oder zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung.
- e. Ja - die Organisation beschäftigt in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten.
- f. Ja- auf sonstiger Grundlage (z. B. auf freiwilliger Basis).
- g. Nein - die Organisation hat keinen Datenschutzbeauftragten benannt, da die Benennung nicht zwingend vorgeschrieben ist.
- h. Nein - die Organisation hat keinen Datenschutzbeauftragten ernannt, obwohl ihre Benennung obligatorisch wäre. Bitte geben Sie an, warum:

Sollte Ihre Antwort auf Frage 1 ein „Nein“ sein, gehen Sie bitte direkt zu Teil IV.

2. Seit wann ist der aktuelle Datenschutzbeauftragte für die Organisation benannt (Datum)?

3. Fungiert die als Datenschutzbeauftragter benannte Person als gemeinsamer Datenschutzbeauftragter für eine Unternehmensgruppe? (Art. 37 Abs. 2 und 37 Abs. 3 DS-GVO)

a. Ja - bitte geben Sie die weiteren Unternehmen mit jeweiligem Hauptsitz an:

b. Nein

4. Ist der Datenschutzbeauftragte ein Mitarbeiter der Organisation oder werden die Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllt? (Art. 37 Abs. 6 DS-GVO)

a. Ein Mitarbeiter

b. Eine Erfüllung aufgrund Dienstleistungsvertrags

Bitte geben Sie die Inhalte des Vertrags an:

i. Die Anzahl der Arbeitsstunden pro Monat, die die benannte Person für die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten in Ihrer Organisation nutzen kann:

- ii. Falls zutreffend, vereinbarte Zusatzleistungen, die nicht von den angegebenen monatlichen Arbeitsstunden umfasst sind:

5. Für welche Dauer ist der Datenschutzbeauftragte benannt?

- a. Unbefristet / unbefristeter Vertrag
- b. Zeitlich befristet / befristeter Vertrag - geben Sie bitte die Dauer an und (falls bekannt) wie die Rolle und die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nach Ablauf des Zeitraums organisiert werden sollen:

6. Zu welcher Abteilung / Personengruppe gehört der Datenschutzbeauftragte der Organisation? Wählen Sie die Option, die die Position des Datenschutzbeauftragten in Ihrer Organisation am besten beschreibt.

- a. Unternehmensleitung
- b. Verwaltung, Buchhaltung u.A.
- c. Personalwesen
- d. IT-Administration
- e. IT- oder Informationssicherheitsfunktion
- f. Rechts- oder Compliance-Funktion
- g. Andere Fachaufgaben
- h. Sonstige Büroangestellte
- i. Andere, bitte angeben: _____

**Bitte fügen Sie Ihrer Rückmeldung ein Organigramm Ihrer Organisation bei, aus welchem auch die Verortung des Datenschutzbeauftragten hervorgeht.
(siehe Hinweis am Ende des Fragebogens)**

7. In welchem der folgenden Themen verfügt der Datenschutzbeauftragte der Organisation (oder dessen Mitarbeiter) über Erfahrung oder Fachwissen? Wählen Sie alle zutreffenden Optionen aus. (Art. 37 Abs. 5 DS-GVO)

- a. Datenschutzfragen und Fragen der Privatsphäre
- b. Fragen der Informationssicherheit
- c. Management und/oder Entwicklung von Informationssystemen
- d. Datenschutzverfahren /-prozesse (z. B. DPIA¹, DSR², DBN³)
- e. Geschäftsprozesse der Branche oder des Sektors der Organisation
- f. Rechtsvorschriften über die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten
- g. Leitlinien der Aufsichtsbehörden zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- h. Spezifische Rechtsvorschriften für die Branche oder den Sektor der Organisation

8. Welche der folgenden Faktoren wurden bei der Benennung des Datenschutzbeauftragten als Voraussetzung für die Rolle festgelegt? Wählen Sie alle zutreffenden Optionen aus.

- a. Fachwissen zum Datenschutzrecht
- b. Fachwissen zur Datenschutzpraxis
- c. Fachwissen über Datenschutzanforderungen, die sich aus besonderen Rechtsvorschriften ergeben, die für die Branche oder den Sektor der Organisation gelten
- d. Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der DS-GVO
- e. Sonstige berufliche Qualifikationen, bitte angeben:

- f. Keine besondere Expertise in Bezug auf den Datenschutz, aber die Benennung war obligatorisch.
- g. Andere, bitte angeben:

¹ Datenschutz-Folgenabschätzung (siehe Art. 35 DS-GVO).

² Rechte der betroffenen Person (siehe Art. 12 bis 22 DS-GVO).

³ Meldungen von Datenschutzverletzungen (siehe Art. 33 bis 34 DS-GVO).

9. Über wie viele Jahre Erfahrung verfügt der Datenschutzbeauftragte bezüglich der Anwendung und Auslegung der datenschutzrechtlichen Anforderungen? (Art. 37 Abs. 5 DS-GVO)

- a. < 1 Jahr
- b. 1-2 Jahre
- c. 3-5 Jahre
- d. 6-8 Jahre
- e. > 8 Jahre

10. Über wie viele Jahre einschlägige Erfahrung verfügt der Datenschutzbeauftragte bezüglich der Tätigkeit in der Branche oder dem Sektor der Organisation (oder bzgl. Aufgaben im Zusammenhang mit der Branche oder dem Sektor der Organisation, z. B. Beratung)? (Art. 37 Abs. 5 DS-GVO)

- a. < 1 Jahr
- b. 1-2 Jahre
- c. 3-5 Jahre
- d. 6-8 Jahre
- e. > 8 Jahre
- f. Die Organisation verfügt über mehrere verschiedene Geschäftsfelder/
Kompetenzbereiche. Bitte geben Sie jeweils die Erfahrung des
Datenschutzbeauftragten in den einzelnen Bereichen an:

11. Wie viele Stunden Fortbildung hat der Datenschutzbeauftragte jährlich, um seine fachlichen Qualitäten und sein Fachwissen zum Datenschutzrecht und zur Datenschutzpraxis weiterzuentwickeln und/oder aufrechtzuerhalten? (Art. 38 Abs. 2 DS-GVO)

- a. 0 Stunden pro Jahr
- b. 1-8 Stunden pro Jahr
- c. 9-16 Stunden pro Jahr
- d. 17-24 Stunden pro Jahr
- e. 25-32 Stunden pro Jahr
- f. > 32 Stunden pro Jahr

TEIL II: Die Aufgaben und Ressourcen des Datenschutzbeauftragten

12. Hat die Leitung der Organisation die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten klar definiert und eine schriftliche Beschreibung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gefertigt? (Art. 39 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 6 DS-GVO)
- a. Ja
 - b. Nein
13. Wurde die oben genannte schriftliche Beschreibung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten dem Personal der Organisation mitgeteilt oder wurden die Aufgaben dem Personal anderweitig mitgeteilt?
- a. Ja
 - b. Nein
14. Entspricht die schriftliche Beschreibung der Aufgaben allen tatsächlichen Aufgaben des Datenschutzbeauftragten in der Organisation und deckt diese ab?
- a. Ja
 - b. Nein
15. Welche der folgenden Aufgaben wird dem Datenschutzbeauftragten der Organisation übertragen? Wählen Sie alle zutreffenden Optionen aus. (Art. 39 Abs. 1, 38 Abs. 3, 38 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 6 DS-GVO)
- a. Information und Beratung über Verpflichtungen aus dem Datenschutzrecht
 - b. Entwurf und Aktualisierung der Richtlinien der Organisation in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten
 - c. Teilnahme an der Planung neuer Verfahren oder von Änderungen bestehender Verfahren, die die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten
 - d. Überwachung der Verarbeitung und des Schutzes personenbezogener Daten
 - e. Schulung des Personals der Organisation in Bezug auf den Datenschutz
 - f. Beratung zu Datenschutz-Folgenabschätzungen
 - g. Überwachung der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen
 - h. Beteiligung am Umgang mit Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten
 - i. Berichterstattung an die Leitung der Organisation über den Status und den Entwicklungsbedarf der Organisation im Hinblick auf den Datenschutz

- j. Überwachung der wichtigsten Änderungen und aktuellen Fragen, die den Datenschutz in der Branche oder im Sektor der Organisation betreffen, und Berichterstattung an die Leitung der Organisation
- k. Ansprechpartner für die Datenschutz-Aufsichtsbehörde
- l. Ansprechpartner für die betroffenen Personen, insbesondere bei der Ausübung ihrer Rechte
- m. Information und Beratung des Betriebsrats über Verpflichtungen aus dem Datenschutzrecht

16. Wurden dem Datenschutzbeauftragten zusätzlich zu den in der DS-GVO vorgesehenen Aufgaben weitere Aufgaben übertragen? Wählen Sie alle zutreffenden Optionen aus.

- a. Entscheidung über die Verarbeitung personenbezogener Daten
- b. Entwicklung der Datenschutzprozesse der Organisation
- c. Erstellung und/oder Durchführung von Datenschutzfolgeabschätzungen
- d. Erfüllung der Ersuchen von betroffenen Personen zu ihren Datenschutzrechten
- e. Ausarbeitung und/oder Aushandlung von Verträgen (z.B. Auftragsverarbeitungsverträge)
- f. Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
- g. Andere:

- h. Nein

17. Sollte es sich bei Ihrem DSB gleichzeitig um einen Mitarbeiter der Organisation handeln („interner“ DSB): Nimmt der Datenschutzbeauftragte seine Funktion als Vollzeitbeschäftigung wahr?

- a. Ja
- b. Nein - Bitte geben Sie an, in welcher Größenordnung der Datenschutzbeauftragte teilzeitbeschäftigt ist:

- i. 0-25 %
- ii. 25,1-50 %
- iii. 50,1-75 %
- iv. 75,1-100%

18. Sollte es sich bei Ihrem DSB gleichzeitig um einen Mitarbeiter der Organisation handeln („interner DSB): Wie viel von seiner Arbeitszeit kann der Datenschutzbeauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten des Datenschutzbeauftragten reservieren?

- a. 91-100 %
- b. 71-90 %
- c. 51-70 %
- d. 31-50 %
- e. 21-30 %
- f. 11-20 %
- g. 6-10 %
- h. < 5%

19. Wie viele Vollzeitäquivalente (VZÄ) sind dem Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten unterstellt (z. B. ein Datenschutzteam oder andere dauerhaft der Weisung des DSB unterstellte Personen)? (Art. 38 Abs. 2 DS-GVO)

- a. Keine (0 VZÄ)
- b. 0-0,9 VZÄ (eine Teilzeit-Kraft)
- c. 1,0-2,0 VZÄ
- d. 2,1-4,0 VZÄ
- e. 4,1-6,0 VZÄ
- f. 6,1-10,0 VZÄ
- g. 10,1-20,0VZÄ
- h. 20,1-30,0 VZÄ
- i. 30,1-50,0 VZÄ
- j. > 50 VZÄ

20. Ist für den Datenschutzbeauftragten ein Stellvertreter benannt?

- a. Ja
- b. Nein

21. Würden Sie die oben beantworteten Ressourcen als ausreichend betrachten, um die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten zu erfüllen? (Art. 38 Abs. 2 DS-GVO)

- a. Ja
- b. Nein
- c. Ich weiß nicht oder möchte nicht antworten

22. Hat die Organisation dem Datenschutzbeauftragten ein Budget zugewiesen?

- a. Ja
- b. Nein

23. Falls die Organisation dem Datenschutzbeauftragten ein Budget zugewiesen hat, kann der Datenschutzbeauftragte das Budget unabhängig verwalten?

- a. Ja
- b. Nein - Bitte geben Sie an, wer die Mittelbereitstellungen genehmigt:

24. Hat der Datenschutzbeauftragte neben den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten noch weitere Aufgaben oder Rollen und welche sind diese Aufgaben oder Rollen? Wählen Sie alle zutreffenden Optionen aus. (Art. 38 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 6 DS-GVO)

- a. Verwaltung/ Leitung, konkret:

- b. IT-Administration, konkret:

- c. IT- oder Informationssicherheit, konkret:

d. Recht oder Compliance, konkret:

e. Andere Fachaufgaben, konkret:

f. Sonstige Büroangestellte, konkret:

g. Andere, konkret:

h. Nein

25. Wie viele interne Anfragen (formell oder informell) zur Beratung bezüglich der Verpflichtungen aus dem Datenschutzrecht erhält der Datenschutzbeauftragte durchschnittlich innerhalb eines Monats? (Art. 39 Abs. 1 DS-GVO)

- a. 0-10 Stück
- b. 11-20 Stück
- c. 21-30 Stück
- d. 31-40 Stück
- e. 41-50 Stück
- f. 51-100 Stück
- g. 101-200 Stück
- h. > 200 Stück

TEIL III: Die Rolle und Stellung des Datenschutzbeauftragten

26. In welchem Umfang wird der Datenschutzbeauftragte an der Bearbeitung und Lösung von Fragestellungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung und dem Schutz personenbezogener Daten in der Organisation beteiligt und/oder konsultiert? (Art. 38 Abs. 1 DS-GVO)

- a. Immer (100 %)
- b. 75-99 % der Zeit
- c. 50-74 % der Zeit
- d. 25-49 % der Zeit
- e. 5-24 % der Zeit
- f. < 5 % der Zeit

27. Ist die Konsultation des Datenschutzbeauftragten zu datenschutzrechtlichen Fragen (z.B. Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten) durch die internen Prozesse der Organisation vorgeschrieben?

- a. Ja, bei allen für die Verarbeitung personenbezogener Daten relevanten Prozessen
- b. Ja, bei einigen Prozessen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten relevant sind. Bitte geben Sie an, bei welchen Prozessen eine Beteiligung erfolgt:

- c. Nein

28. Hat der Datenschutzbeauftragte einen Zugang zu, bzw. erhält er ausreichende Informationen über Datenschutzfragen und die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Organisation, um seine Aufgaben wahrnehmen zu können? (Art. 38 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 2 DS-GVO)

- a. Immer
- b. Meistens
- c. Manchmal
- d. Selten
- e. Nie

29. Wird im Allgemeinen dem Rat des Datenschutzbeauftragten in der Organisation gefolgt? (Art. 38 Abs. 1 und 39 DS-GVO)

- a. Sehr gut
- b. Gut
- c. Zwischenstufe
- d. Schlecht

e. Sehr schlecht

30. In Fällen, dass dem Rat des Datenschutzbeauftragten in der Organisation nicht gefolgt wird: Werden die Gründe hierfür dokumentiert? (Art. 38 Abs. 1 DS-GVO)

- a. Immer
- b. Meistens
- c. Manchmal
- d. Selten
- e. Nie

31. Erteilt die Organisation dem Datenschutzbeauftragten Anweisungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Pflichten? (Art. 38 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 6 DS-GVO)

- a. Ja
- b. Nein

32. Wurde der/ein Datenschutzbeauftragte/r jemals von der Organisation für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und Pflichten entlassen oder bestraft? (Art. 38 Abs. 3 DS-GVO)

- a. Ja
- b. Nein

33. Wird vom Datenschutzbeauftragten erwartet, dass dieser regelmäßig der höchsten Führungsebene der Organisation Bericht erstattet? Wenn ja, wie oft (jährlich)? (Art. 38 Abs. 3 DS-GVO)

- a. 0 mal im Jahr, es wird kein Bericht erwartet
- b. 0 mal im Jahr, obwohl die Berichterstattung erwartet wird
- c. 1-2 mal im Jahr
- d. 3-4 mal im Jahr
- e. > 4 mal im Jahr

34. Auf welche der folgenden Arten erfolgt die Berichterstattung des Datenschutzbeauftragten an die höchste Führungsebene und ggf. andere Führungskräfte? Wählen Sie alle zutreffenden Optionen aus. (Art. 38 Abs. 3 DS-GVO)

- a. Keine
 - b. Ein schriftlicher Bericht, der der Unternehmensleitung übermittelt und/oder vorgestellt wird
 - c. Ein schriftlicher Bericht, der den Führungskräften übermittelt und/oder vorgestellt wird
 - d. Andere, bitte angeben:
-
-

Bitte fügen Sie Ihrer Rückmeldung den aktuellsten schriftlichen Bericht (oder die aktuellste vergleichbare Dokumentation) des Datenschutzbeauftragten über dessen Tätigkeit bei. (siehe Hinweis am Ende des Fragebogens)

35. Hat die Organisation die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht und diese der Aufsichtsbehörde gemeldet? (Art. 37 Abs. 7 DS-GVO)

- a. Ja, beides
- b. Hat veröffentlicht, hat aber nicht der Aufsicht gemeldet
- c. Hat nicht veröffentlicht, aber hat der Aufsicht gemeldet
- d. Keines von beiden

36. Falls die Organisation die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht hat, auf welchen der folgenden Wege? Wählen Sie alle zutreffenden Optionen aus. (Art. 37 Abs. 7 DS-GVO)

- a. Datenschutz-/ Sonstige Informationen
- b. Öffentliche Website der Organisation
- c. Andere öffentliche Kanäle
- d. Internes Intranet der Organisation
- e. Andere interne Kanäle

37. Haben die betroffenen Personen die Möglichkeit, sich in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten oder der Ausübung ihrer Rechte an den Datenschutzbeauftragten zu wenden? (Art. 38 Abs. 4 DS-GVO)

- a. Ja - auf folgende Weise (wählen Sie alle zutreffenden Optionen):
- i. E-Mail
 - ii. Kontaktformular (oder ein anderes Äquivalent) in einem Online-Dienst
 - iii. Telefon
 - iv. Brief
 - v. Andere, bitte angeben:
- b. Nein

38. Wie oft wird der Datenschutzbeauftragte durchschnittlich innerhalb eines Monats von betroffenen Personen zu Rate gezogen? (Art. 38 Abs. 4 DS-GVO)

- a. 0-10 mal
- b. 11-20 mal
- c. 21-30 mal
- d. 31-40 mal
- e. 41-50 mal
- f. 51-100 mal
- g. 101-200 mal
- h. > 200 mal

TEIL IV: UNTERSTÜTZUNG SEITENS DER AUFSICHTSBEHÖRDE

39. Sollte die Datenschutzaufsichtsbehörde Ihrer Meinung nach die Kontaktdaten (Postanschrift, Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der Datenschutzbeauftragten veröffentlichen, um Transparenzverpflichtungen zu erleichtern?

- a. Ja
- b. Nein
- c. Ich weiß nicht oder möchte nicht antworten

40. Welche Art von weiterer Unterstützung würde sich Ihre Organisation von den Datenschutzaufsichtsbehörden wünschen, um die Aufgaben und die Rolle des Datenschutzbeauftragten zu erläutern? Wählen Sie alle zutreffenden Optionen aus.

- a. Q&As / FAQs
 - b. Online-Tools
 - c. Zusätzliche Leitlinien
 - d. Schulungsunterlagen oder -dokumente für Datenschutzbeauftragte
 - e. Schulungsunterlagen oder -dokumente zur internen Verteilung innerhalb der Organisationen
 - f. Veranstaltungen zum Meinungs- und Informationsaustausch mit Datenschutzbeauftragten
 - g. Andere, bitte angeben:
-

- h. Es wird keine weitere Unterstützung als notwendig erachtet.

Nicht vergessen:

Bitte fügen Sie Ihrer Rückmeldung folgende Unterlagen bei, sofern Ihre Antwort auf Frage 1 ein „Ja“ gewesen ist:

- ein Organigramm Ihrer Organisation, aus welchem auch die Verortung des Datenschutz-beauftragten hervorgeht
- die Datenschutz-Richtlinie Ihrer Organisation oder vergleichbare Regelwerke, in denen Stellung und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sowie seine Zusammenarbeit mit anderen Organisationseinheiten bei der Erfüllung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen festgelegt sind
- die Benenn-Urkunde des Datenschutzbeauftragten oder eine vergleichbare Dokumentation der Aufgabenübertragung
- den aktuellsten schriftlichen Bericht (oder die aktuellste vergleichbare Dokumentation) des Datenschutzbeauftragten über dessen Tätigkeit